

202-046

DGUV Information 202-046



Mit dem Bus zur Schule

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen
des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: Oktober 2024

DGUV Information 202-046

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen > Webcode: p202046

Titelbild: © Hanoi Photography – stock.adobe.com

Mit dem Bus zur Schule

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorwort 5
2	Mit dem Bus zur Schule 6
	Aufgaben des Schulträgers 7
	Aufgaben der Schulleitung 9
	Aufsichtspflicht im Bus und an der Haltestelle 9
3	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz 11
4	Goldene Regeln 12
	Die wichtigsten Schulbusregeln für Kinder und Jugendliche 12
5	Kindersitze/Rückhaltesysteme 13
6	FAQ's 14
	Sind Stehplätze im Bus zulässig? 14
	Sind „Drängelgitter“ an Schulbushaltestellen sinnvoll? 14
	Gibt es bei der Schülerbeförderung eine Anschnallpflicht? 15
	Wie schnell darf ein Bus bei Schulausflügen außerhalb geschlossener Ortschaften fahren, wenn keine ausreichenden Sitzplätze vorhanden sind? 16
	Unterliegt ein Schulbus besonderen Prüfintervallen? 16
7	Quellen 17
	Internetadressen 17
	Rechtsgrundlagen 18

1 Vorwort



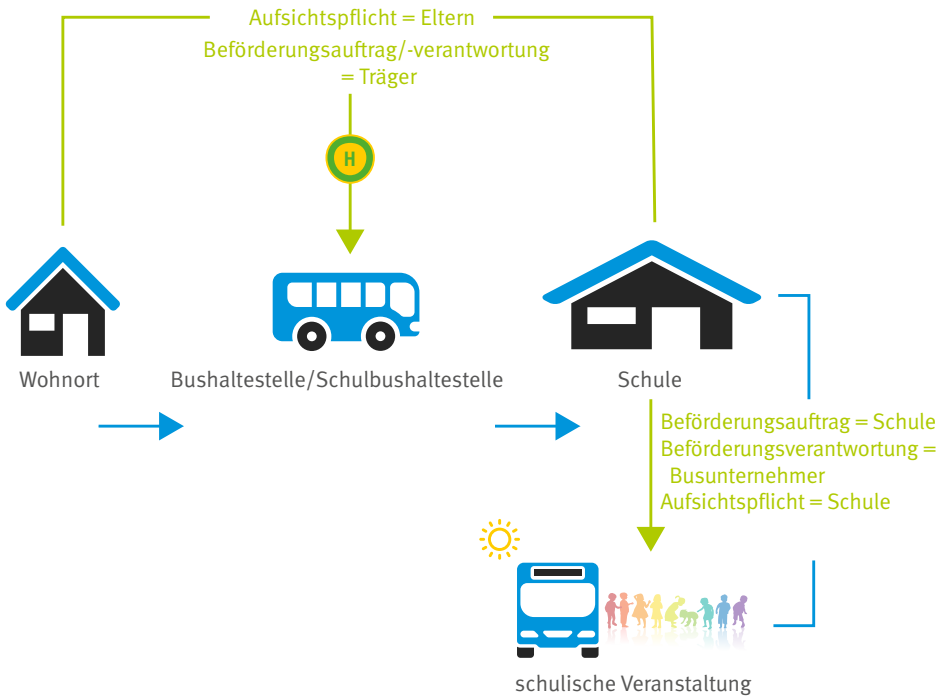
Der Bus ist eines der am häufigsten benutzten Verkehrsmittel für Kinder und Jugendliche. Er ist nach wie vor eines der sichersten Verkehrsmittel. Trotzdem treten bei den Verantwortlichen in Schulen immer wieder Fragen zur Sicherheit und Verantwortung der Akteure auf: Wer ist für die Sicherheit im Schulbus eigentlich verantwortlich? Wer ist für die technische Sicherheit verantwortlich? Hat mein Kind Anspruch auf einen Sitzplatz? Wie sieht es mit Anschnallpflichten aus? Und, und, und...

Diese Broschüre gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen und Informationen zu den Verhaltensregeln im und am Bus.

Für Menschen mit Behinderung gelten übrigens grundsätzlich keine gesonderten Anforderungen an die Sicherheit im Schulbus oder die Verantwortlichkeiten, sofern die Beeinträchtigung selbst keine technische und/oder menschliche Hilfe erfordert.

2 Mit dem Bus zur Schule

Verantwortlichkeiten auf einen Blick



Grundsätzlich ist die Beförderung zur Schule durch den Träger zu gewährleisten, um den Schulbesuch aufgrund der bestehenden Schulpflicht sicherzustellen. Dabei gelten länderspezifische Regeln zum Beispiel abhängig von der Entfernung zur Schule. Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden. Sofern sie Schulträger sind auch die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Schulen sind für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich, sofern es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, wie z. B. Klassenfahrten, Ausflüge, Fahrten zum Schwimmunterricht.

Busunternehmen müssen die für sie ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen einhalten (StVO, BO Kraft usw.). Zusätzlich ist die Verantwortung des Busunternehmens von den im Schulbusvertrag fixierten Regelungen abhängig.

Die Wahl des Beförderungsmittels obliegt den Erziehungsberechtigten. Auch wenn die Kinder mit dem Bus unterwegs sind, bleiben die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Aufgaben des Schulträgers

Auftraggeber des Schulbusverkehrs ist der Schulträger, also zumeist die Gemeinde, der Zweckverband, die Stadt oder der Landkreis. Der Auftraggeber schließt mit dem beauftragten Busunternehmen einen Vertrag, in dem die näheren Umstände der Schülerbeförderung festgelegt werden. Dies gilt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie für staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, deren Schulträger etwa eine juristische Person des Privatrechts oder des kirchlichen Rechts ist.



Es obliegt dem Träger zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Schulbusbeförderung anzubieten ist. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze der Bundesländer.



Die Ausschreibung und Auftragsvergabe ist an Anforderungen gebunden. Das Bundesverkehrsministerium hat dazu einen Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse (s. Quellen) erstellt, die zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden. Der Anforderungskatalog enthält zum Beispiel Aussagen zur:

- Kennzeichnung von Schulbussen
- Ausstattung der Fahrzeuge mit speziellen Spiegeln
- Gestaltung der Ein- und Ausstiege beziehungsweise Notausstiege
- Anzahl der Steh- und Sitzplätze

Um sicherzustellen, dass geeignete Fahrzeuge und geschultes Personal eingesetzt werden, ist die vertragliche Ausgestaltung mit dem Beförderungsunternehmen wichtig. Es empfiehlt sich gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung zu überprüfen inwieweit die sicherheitsrelevanten Anforderungen des geschlossenen Beförderungsvertrages in der Praxis tatsächlich auch eingehalten werden.

Aufgaben der Schulleitung

Grundsätzlich gelten die Anforderungen an die Schülerbeförderung in vollem Umfang, auch wenn die Schule direkt Auftraggeber im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen ist. Zu beachten sind dabei die länderspezifischen Erlasse und Richtlinien.

Diese regeln unter anderem:

- Planung und Durchführung von Schulfahrten,
- Leitung und Aufsicht,
- Elternbeteiligung

sowie das erforderliche Genehmigungsverfahren durch die Schulleitung (s. Quellen).

Bei der Beförderung selbst ist für Sicherheit im und am Bus das Busunternehmen beziehungsweise der Fahrer oder die Fahrerin verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft beschränkt sich auf die bestehende Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflicht im Bus und an der Haltestelle

Mit seiner öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht ist der Schulträger grundsätzlich gehalten, den Schulweg und die zugehörigen Bushaltestellen sicher zu gestalten.

Für den eigentlichen Weg zwischen Wohnort und Schule obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.



Die Aufsichtspflicht der Schule besteht grundsätzlich nur für das Schulgebäude und das Schulgrundstück. Liegt die Bushaltestelle auf dem Schulgrundstück selbst oder ist sie dem Schulbetrieb räumlich und funktionell zugeordnet, besteht entweder eine Aufsichtspflicht der Schule oder bei vorhandener länderspezifischer Regelung des Schulträgers.

3 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler beim Besuch ihrer Schule gesetzlich unfallversichert sowie während der damit zusammenhängenden Wege. Unabhängig davon, ob der Weg z. B. zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Bus zurückgelegt wird, besteht Versicherungsschutz.

Dazu gehören die direkten Wege zwischen Wohnung und Schule sowie die Wege im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf Körperschäden und nicht auf Sachschäden.



© st-fotograf – stock.adobe.com

4 Goldene Regeln

Die wichtigsten Schulbusregeln für Kinder und Jugendliche

1. Die allerwichtigste Regel:

Nicht vor oder hinter dem haltenden Bus über die Straße laufen! Immer warten, bis der Bus abgefahren ist. Erst dann kann man genau sehen, ob die Fahrbahn frei ist.

2. Rechtzeitig von zu Hause losgehen.

Kinder, die auf dem Weg zur Haltestelle hetzen müssen, achten nicht genug auf den Straßenverkehr.

3. Nicht toben, laufen, spielen an der Haltestelle

Denn dabei kann ein Kind leicht auf die Fahrbahn geraten.

4. Mindestens 1 Meter Abstand zum heranfahrenden Bus halten.

Das ist wichtig, denn in einer Haltebucht schwenkt die vordere rechte Ecke des Busses seitlich aus.

5. Nicht gegen die Bustüren drücken!

Bei Druck blockieren sie automatisch und öffnen sich nicht.

6. Beim Einsteigen nicht drängeln.

Sonst besteht die Gefahr, dass Kinder stolpern und stürzen.

7. Im Bus Ranzen und Taschen auf den Boden stellen oder auf den Schoß nehmen.

Mit Ranzen auf dem Rücken sitzt man schlecht und unsicher. Taschen gehören nicht in den Mittelgang – Stolpergefahr! – und nicht auf die Sitzplätze, denn andere möchten auch sitzen.

8. Muss man während der Fahrt stehen, hält man sich gut fest.

Wenn man im Bus umherläuft oder steht, ohne sich festzuhalten, ist man bei einer Gefahrbremsung besonders verletzungsgefährdet.

9. Beim Aussteigen aufmerksam sein.

Auf andere Verkehrsteilnehmer achten, z. B. auf Radfahrerinnen und Radfahrer.

5 Kindersitze/Rückhaltesysteme

Grundsätzlich gilt: Rückhalteeinrichtungen müssen altersgerecht verwendet werden, sofern sie vorhanden sind. Ist der Bus im Linienverkehr unterwegs, sind straßenverkehrsrechtlich keine Rückhaltesysteme vorgeschrieben.

Aktuelle Informationen zu vorgeschrieben Kindersitzen finden Sie zum Beispiel bei der Verkehrswacht (s. Quellen).



6 FAQ's

Sind Stehplätze im Bus zulässig?

Grundsätzlich sind Stehplätze im Schulbus zulässig. Die Anzahl der Sitz- und Stehplätze ist im Fahrzeugschein angegeben und muss im Fahrzeug ausgewiesen sein. Vorhandene Stehplätze können durch den Schulbusvertrag oder die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Genehmigungsbehörde ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, beispielsweise im Hinblick auf die zulässige Dauer des Weges oder die Entfernung. In Kleinbussen mit bis zu acht Sitzplätzen sind Stehplätze nicht zulässig.

Sind „Drängelgitter“ an Schulbushaltestellen sinnvoll?

Drängelgitter sollen verhindern, dass wartende Schülerinnen und Schüler zwischen Wartefläche und Haltestellenbuch beziehungsweise Fahrbahn hin und her laufen. Zusätzlich sollen sie daran gehindert werden, bereits auf die Fahrbahn zu drängen, wenn der Bus sich nähert. Ein geregeltes Ein- und Aussteigen ist wichtig.



© Heike Stanowski/UK RLP

Fehlt allerdings eine wirksame Aufsicht und Unterweisung durch Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten, so sind die Nachteile eher größer als die oben genannten Vorteile: Es besteht die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler vor das Drängelgitter treten und so zwischen Gitter und Bus geraten.

Wenn Drängelgitter vorhanden sind, dann ist es empfehlenswert eine Aufsicht zu gewährleisten. Der Sinn von deutlich sichtbaren Markierungen an den Haltestellen sollte den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahrs erklärt werden, ebenso das richtige Verhalten an der Haltestelle.

Gibt es bei der Schülerbeförderung eine Anschnallpflicht?

Dies hängt vom verwendeten Fahrzeug ab. In Kraftomnibussen mit mehr als acht Fahrgastsitzen, bei denen Gurte eingebaut sind, müssen diese auch benutzt werden.

Im Linienverkehr und im freigestellten Schülerverkehr besteht in Kraftomnibussen mit mehr als acht Plätzen keine Anschnallpflicht. Generell gilt jedoch: Sofern Gurte vorhanden sind, müssen diese auch genutzt werden.

Bei Kleinbussen mit bis zu acht Plätzen sowie der Verwendung von Taxen und Mietwagen im Schülerverkehr besteht Anschnallpflicht.



Wie schnell darf ein Bus bei Schulausflügen außerhalb geschlossener Ortschaften fahren, wenn keine ausreichenden Sitzplätze vorhanden sind?



Wenn in einem Bus Fahrgäste stehend befördert werden, darf eine Geschwindigkeit von 60km/h nicht überschritten werden, egal ob innerorts oder außerhalb. Der Bus muss dazu über ausgewiesene Stehplätze verfügen und es darf sich nicht um Gelegenheitsverkehr handeln.

Bei einem Schulausflug mit dem Bus handelt es sich um sogenannten Gelegenheitsverkehr. Eine stehende Beförderung von Fahrgästen ist aber nur im Linienverkehr und im Schulbusverkehr zulässig, auch wenn im Bus Stehplätze ausgewiesen sind. Für einen Ausflug beim Wandertag muss der Bus also für jeden Fahrgast einen Sitzplatz mit Gurt haben.

Unterliegt ein Schulbus besonderen Prüfintervallen?

Ja, diese sind in der StVZO und der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) vorgeschrieben.

7 Quellen

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, veröff. im Verkehrsblatt Heft 15 2005

Mustervertrag Beförderungsunternehmen:

▶ www.LWL-Schulen.org → Das macht unsere Schulen aus → Schulweg → Informationen für Beförderungsunternehmen

Kinderrückhaltesysteme:

▶ www.verkehrswacht-medien-service.de → Kindergarten → Mit Kindern unterwegs → Welcher Sitz für welches Kind? – Rückhaltesysteme → Kinderrückhaltesysteme

▶ www.dguv.de

▶ www.dvr.de

▶ www.verkehrswacht-medien-service.de

▶ www.sichere-schule.de

▶ DGUV Information 202-028 „Bus-Schule“
www.dguv.de/publikationen > Webcode: p202028

▶ DGUV Information 202-047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“
www.dguv.de/publikationen > Webcode: p202047

▶ DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“
www.dguv.de/publikationen > Webcode: p102601

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Landesgesetze zur Schülerbeförderung
- Erlasse der zuständigen Ministerien
- Richtlinien der Kommunen

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de